



MARKT SCHIERLING

Beschlüsse der öffentlichen 26. Sitzung des Marktgemeinderates

Sitzungsdatum:	Dienstag, 13.12.2022
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:35 Uhr
Ort:	in der Mehrzweckhalle Schierling

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 08. November 2022

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 08. November 2022.

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Persönlich beteiligt 0

2 Vorstellung neuer Mitarbeiter/-innen

Mitteilung:

Vorstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Marktes Schierling im Jahr 2022.

Zur Information

3 Öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Schierling

3.1 Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Schierling (Entwässerungssatzung -EWS-); Neuerlass

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, auf Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaftliche Entwicklung, den Neuerlass der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Schierling (EWS) gemäß dem vorgestellten Entwurf.

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Persönlich beteiligt 0

3.2 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung; Gebührenkalkulation für die Jahre 2019 bis 2026

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung mit Wirkung ab 01. Januar 2023.

Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Persönlich beteiligt 0

4 Bestattungseinrichtungen; Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, auf Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaftliche Entwicklung, die Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen im Markt Schierling mit Wirkung ab dem 01. Januar 2023 zu ändern. Die Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen ist Bestandteil des Beschlusses.

Mehrheitlich beschlossen Ja 18 Nein 2 Anwesend 20 Persönlich beteiligt 0

5 Kindertagesstätten des Marktes Schierling; Anpassung der Gebührensatzung für Mittagessen

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, auf Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaftliche Entwicklung, die Kindertagesstättengebührensatzung in § 5 Abs. 2 zu ändern. Die Änderungssatzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Persönlich beteiligt 0

6 Bebauungsplan Nr. 60 "An der Hauptstraße"; Satzungsbeschluss

Mitteilung:

Der Marktgemeinderat hat am 28. Juni 2022 den Billigungs- und Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 60 „An der Hauptstraße“ gefasst.

Die Verwaltung beteiligte daraufhin mit Schreiben vom 6. September 2022 die Träger der öffentlichen Belange. Parallel wurde vom 16. September 2022 bis 19. Oktober 2022 die Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Von Seiten der Verwaltung war vorgesehen, dass in der heutigen Sitzung nach der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Satzungsbeschluss beschlossen wird.

Allerdings gibt es nun das Problem, dass der Rechtsbeistand des Marktes aufgrund von Arbeitsüberlastungen leider noch keine Abwägungsvorschläge vorlegen konnte. Aus diesem Grund werden heute die einzelnen Stellungnahmen nur zur Kenntnisnahme vorgestellt. Die Abwägung

der Stellungnahmen und der Satzungsbeschluss können dann erst in der nächsten Markt-gemeinderatssitzung erfolgen.

Von Seiten der Bürgerschaft gingen während der Auslegungszeit keine Einwände oder Anregun-gen ein.

Im Vorfeld der öffentlichen Auslegung gingen Stellungnahmen von den direkten Anwohnern ein. Diese liegen als Anlage bei.

Folgende Stellungnahmen gingen von Seiten der Träger der öffentlichen Belange ein:

1. Landratsamt Regensburg, Bauleitplanung, 3.11.2022

In der Anlage darf ich Ihnen die eingegangenen Stellungnahmen der nachfolgenden Fachstellen zu der im Betreff genannten Bauleitplanung übersenden:

- L16, Kommunale Abfallentsorgung
- L18, Fachreferent für Denkmalschutz
- S 31, Staatliches Abfallrecht, Wasserrecht und Gewässerschutz
- S44, Tiefbau, Kreisbauhof
- S 52, Gesundheitsamt

Die Fachstellen L 31, Verkehrsentwicklung, L 41, Kreisjugendamt, S 33-1, Immissions-schutz, S 33-2, Natur- und Landschaftsschutz und der Kreisbrandrat brachten keine Äußerung vor, so dass davon ausgegangen werden kann, dass mit der Planung Einverständnis besteht oder die wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

Aufgrund der Vielzahl an abzugebenden Stellungnahmen zu im Verfahren befindlichen Bauleitplanungen und den einhergehenden Fristen ist es uns bedauerlicherweise nicht möglich die Einwendungen bzw. Anregungen vollumfänglich auszuformulieren. Wir fügen Ihnen unsere Handskizzen (Anmerkungen in rot) bei und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Die Planunterlagen mit den Anmerkungen liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

2. Landratsamt Regensburg, Kommunale Abfallentsorgung, 29.09.2022

Zum vorgenannten Bauleitplan-Verfahren bzw. zur Befahrbarkeit der im o. g. Bebauungs-plan vorgesehenen Straßenzüge durch Entsorgungsfahrzeuge (Restmüll, Altpapier, Sperrmüll usw.) wird nach Rücksprache mit dem derzeit zuständigen Entsorgungs-unternehmen wie folgt Stellung genommen:

Aufgrund berufsgenossenschaftlicher Vorschriften dürfen Entsorgungsfahrzeuge (außer zu Wendezwecken) nur vorwärtsfahren. Entsprechend dieser Regelungen müssen Sack-gassen bzw. Stichstraßen, wenn sie befahren werden sollen, eine ausreichend große Wendemöglichkeit aufweisen. Der Mindestdurchmesser, den ein heute üblicherweise eingesetztes Müllfahrzeug (mit drei- oder vier Achsen und einer Länge von rd. 11 m) für ein Wendemanöver benötigt, beträgt mindestens 18 m. Dabei muss der Mittelpunkt über-fahrbar sein.

Beim Befahren von Straßen muss außerdem sichergestellt sein, dass für die am Fahrzeug befindlichen Personen keine Quetschgefahr besteht. Zu diesem Zweck muss beiderseits des Entsorgungsfahrzeuges ein Freiraum von mindestens 0,5 m Breite vorhanden sein.

Die Bereitstellung der im Rahmen des Holsystems zu entsorgenden Abfall- und Wertstoff-Fraktionen muss gem. § 15 ff. Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Regensburg (AWS) an anfahrbaren Stellen erfolgen.

Privatgrundstücke oder Straßen, die keine öffentlich gewidmeten Straßen im Sinne des Straßen- und Wegerechts (Art. 3, 53 Bayer. Straßen- und Wegegesetz) sind, werden nur

nach ausdrücklicher Beauftragung mit umfassender Haftungsfreistellung für den Landkreis Regensburg und die Entsorgungsunternehmen durch den/die Eigentümer befahren (§ 15 Abs. 7 AWS).

Die Betrachtung des vorliegenden Bebauungsplanes unter den vorgenannten Gesichtspunkten führt deshalb zu folgendem Ergebnis:

Mit der Planung besteht Einverständnis. Wie aus dem Bebauungsplan hervorgeht, möchte man an der Stichstraße zur Hauptstraße eine bauliche Veränderung vornehmen. Aufgrund einer fehlenden Wendefläche bleibt es dabei das die Bewohner ihre Restmüll- und Papiertonnen, Altreifen, Sperrmüll, Kühl- und Gefriergeräte usw. zur Abholung/Entleerung an der Hauptstraße/Einmündungsbereich zur Stichstraße bereitstellen.

3. Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, 6.10.2022

Die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz wird als Träger öffentlicher Belange im o. g. Verfahren um eine Stellungnahme gebeten.

Den Planungsanlass können wir grundsätzlich folgen. Generell begrüßen wir kommunale Aktivitäten, die dazu beitragen, die Lebens- und Wohnverhältnisse, auch die Arbeitsverhältnisse vor Ort, nachhaltig zu erhalten bzw. auch zu verbessern.

Wir möchten in diesem Zuge jedoch auch darauf hinweisen, worauf auch die Planunterlagen eingehen, dass von den Planungen unmittelbar ein Handwerksbetrieb betroffen ist.

Im Zuge der Neuplanungen sind laut Planunterlagen u. a. Festsetzungen zu Verkehrsflächen vorgesehen. Außerdem beabsichtige der Markt Schierling aufgrund der bestehenden Ausgangslage ggf. ein Enteignungsverfahren einzuleiten, um benötigte Teilflächen erwerben und widmen zu können (siehe Begründung).

In Bezug auf die Planungen sowie die angestrebte Vorgehensweise werden seitens des unmittelbar betroffenen Gewerbe-/Handwerksbetriebes Hinweise und Bedenken vorgebracht bzw. erhoben. Grund für die geäußerten Bedenken seien, dass der Betrieb als Eigentümer der Teil-Fläche Flur Nr.20/1 schon seit langem in Kenntnis war, dass ein bedeutender Teil der genutzten Stichstraße in dessen Eigentum ist, es bis dahin jedoch nicht als erforderlich angesehen wurde, diese Situation zu verändern. Nach Auskunft des Betriebes besteht aktuell jedoch ein dringlicher Anlass, da der Betrieb am betreffenden Standort bauliche Veränderungen/Erweiterungen anstrebt und dazu bereits konkrete Planungen vorliegen würden. Außerdem würden ohne die dem Betrieb gehörende Teilfläche des Grundstückes 20/1 dies nicht möglich sein. Aus ökonomischen Gründen müsse der Betrieb am Standort eine 8-Farben-Offsetdruckmaschine installieren und der jetzige Platz reiche dafür nicht aus, was einen geplanten Anbau notwendig mache. Deshalb habe der Betrieb kürzlich einen Vorbescheid-Antrag (Bauvoranfrage) an das Landratsamt Regensburg gestellt. Nach Angaben des Betriebes entwickelt sich eine existenzielle Gefahr den Druckereibetrieb, der langjährig am Standort Hauptstraße 46 betrieben werde, fortsetzen zu können, was die Installation der benötigten 8- Farben-Maschine am betreffenden Standort zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit notwendig macht.

Auf Basis unseres Kenntnisstandes sehen wir durch die geplanten Änderungen in der Bauleitplanung mögliche nachteilige Entwicklungen. Aus diesem Grund sind sämtliche Planungen und Informationsstände ausreichend in die Planungen mit einzubeziehen. Wir regen an, die beschriebene Situation mit entsprechend betroffenen Betriebsinhabern direkt zu besprechen.

Im Zuge der Planungen ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Standortqualität für bestehende Gewerbe-/Handwerksbetriebe nicht verschlechtert.

Darüber hinaus sehen wir gerade im Handwerk und bei mittelständischen Unternehmen die (Weiter-)Entwicklung an bestehenden Betriebsstandorten, v. a. aus betriebsorganisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, grundsätzlich als sehr bedeutend an.

Eine Zustimmung zum Verfahren setzt auch voraus, dass keine bekannten betrieblichen Belange und/oder Einwendungen dem Verfahren entgegenstehen.

Weitere Informationen zu den Planungen liegen uns aktuell nicht vor. Wir bitten Sie, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen und nach § 3 Abs. 2 BauGB über das Ergebnis zu informieren.

4. Industrie und Handelskammer Regensburg, 4.10.2022

Vielen Dank für die Beteiligung der IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim an der Bauleitplanung „Bebauungsplan Nr. 60, An der Hauptstraße“. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll eine öffentliche Verkehrsfläche gesichert und die Grundlage für ein Enteignungsverfahren nach §§ 85 ff. BauGB geschaffen werden.

Diese Planungen bewerten wir kritisch. Unser Mitgliedsunternehmen [REDACTED] sieht sich als Anlieger des Plangebiets und Eigentümer eines überplanten Teilgrundstücks durch die Planungen stark beeinträchtigt und im Falle einer Enteignung existenziell bedroht. Eine durch das Unternehmen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit angestrebte Erweiterung am Standort (Hauptstraße 48) kann durch die Vorplanungen, die Veränderungssperre und dieses laufende Verfahren nicht verfolgt werden. Nach Umsetzung der Planung wäre das Unternehmen deutlich schlechter gestellt als zum aktuellen Zeitpunkt. Im Sinne einer ausgewogenen Planung, die sowohl die öffentlichen als auch die der ansässigen Unternehmen berücksichtigt, schlagen wir vor, das Konzept dahingehend nochmals zu überprüfen und die Standortsicherheit des Unternehmens und die Arbeitsplätze nicht zu gefährden.

Folgende Behörden sind mit der Planung einverstanden, meldeten keine Bedenken an oder gaben keine Stellungnahme ab:

- **Amt für Ländliche Entwicklung**
- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
- **Bayerischer Bauernverband**
- **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege**
- **Bund Naturschutz Regensburg**
- **Stromversorgung Schierling eG**
- **Energie Südbayern GmbH**
- **Deutsche Telekom AG**
- **Gemeinde Laberweinting**
- **Gemeinde Neufahrn i. NB**
- **Gemeinde Thalmassing**
- **Gemeinde Hagelstadt**
- **Markt Langquaid**
- **Markt Mallersdorf-Pfaffenberg**
- **Höhere Landesplanungsbehörde**
- **Landesbund für Vogelschutz**
- **Wasserwirtschaftsamt Regensburg**
- **Staatliches Bauamt Regensburg**
- **Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung**
- **Regionaler Planungsverband**
- **Landratsamt Regensburg, Staatliches Abfallrecht, Wasserrecht und Gewässerschutz**
- **Landratsamt Regensburg, Natur- und Landschaftsschutz**
- **Landratsamt Regensburg, Denkmalschutz**
- **Landratsamt Regensburg, Verkehrsentwicklung**
- **Landratsamt Regensburg, Kreisjugendamt**
- **Landratsamt Regensburg, Immissionsschutz**
- **Landratsamt Regensburg, Gesundheitsamt**
- **Landratsamt Regensburg, Kreisbrandrat**
- **Landratsamt Regensburg, Tiefbau**

Zur Kenntnisnahme

Zur Kenntnis genommen

7 Nutzungsänderung zur Asylbewerberunterbringung im Gewerbegebiet "An der Fruehaufstraße II"

Sachverhalt:

Das Grundstück mit der Flurnummer 987/6 Gem. Schierling „Am Gewerbering“ wechselte im September 2021 den Eigentümer. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „An der Fruehaufstraße II“. Es handelt sich um ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO.

Anfang April 2022 hat die Bauverwaltung eine Anfrage bezüglich der Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft in diesem Objekt erreicht. Der neue Eigentümer plante eine Nutzungsänderung der Gewerbehalle. Hierzu ließ der beauftragte Planer des Vorhabens der Verwaltung am 12. April 2022 einen Vorentwurf des Umbaus mit der Bitte um „schnellstmögliche Stellungnahme“ zukommen.

Grundsätzlich wird auch im Rathaus Schierling nicht verkannt, dass es sich um eine große gesellschaftliche Gesamtaufgabe handelt, Menschen angemessen unterzubringen, die aus ihrer Heimat geflohen sind und in Deutschland Asyl suchen. Denn nach Artikel 16a des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland genießen politisch verfolgte Menschen Asyl. Das Asylrecht hat in Deutschland als Grundrecht Verfassungsrang. Es dient in seinem Kern dem Schutz der Menschenwürde, schützt aber auch das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit und andere grundlegende Menschenrechte.

Trotzdem sind neben diesen humanitären Herausforderungen bei der Unterbringung der Flüchtlinge vor Ort die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse zu beachten. Bei den rechtlichen Fragen sind das Bau- und das Sicherheitsrecht tangiert.

Am 28. April 2022 beriet der Ausschuss für Bau, Verkehr und Natur über die Anfrage. Es fiel der einstimmige Beschluss, dass die für die Nutzungsänderung notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 17 „An der Fruehaufstraße II“ nicht in Aussicht gestellt werden können. (Der Beschlussbuchauszug liegt der Vorlage bei.)

Gründe der ablehnenden Haltung war neben der Lage im Gewerbegebiet die Größe der Wohnfläche in Zusammenhang mit einer unangemessen hohen Personenzahl. Eine dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern wurde als bessere Lösung angesehen, mit der der Markt Schierling in der Vergangenheit gute Erfahrungen gemacht hat.

Das Ergebnis der Beratung wurde dem Eigentümer und dem Planer auch mitgeteilt. Eine Reaktion darauf erfolgte nicht.

Vor einigen Monaten kam eine telefonische Anfrage – erneut durch den Planer – ob ein Boarding-House an dieser Stelle genehmigungsfähig wäre. Die Verwaltung erklärte, dass auch diese Nutzung nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht und auch hierfür Befreiungen nur schwerlich in Aussicht gestellt werden könnten.

Zwischenzeitlich wurde das Objekt auch zum Verkauf angeboten.

Umso überraschender fiel die Mitteilung des Landratsamtes zur Asylbewerberunterbringung in dieser Immobilie aus. Bürgermeister Kiendl wurde am Vormittag des 1. Dezember 2022 zunächst telefonisch vom Sachgebietsleiter Sicherheitsrecht am Landratsamt Regensburg Herrn Damm darüber informiert, dass sehr kurzfristig das Thema Flüchtlingsunterbringung auf den Markt Schierling zukommt.

Am Nachmittag folgte eine E-Mailnachricht von Herrn Damm mit folgendem Inhalt:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kiendl,

wie bereits telefonisch besprochen sind wir mit dem Eigentümer der Halle Am Gewerbering 29 übereingekommen, das Objekt zur Asylbewerberunterbringung zu nutzen. Sie kennen aus der örtlichen und überörtlichen Berichterstattung die starke Zunahme der Flüchtlingszahlen und die Überlastung der ANKER-Einrichtungen der jeweiligen Regierungsbezirke. Nachdem es sich um einen unterjährigen Mietvertrag handelt ist eine Nutzungsänderung nicht vorgesehen.

Beabsichtigt ist es, die Halle ab KW 51 belegen zu können. Ob noch vor Weihnachten eine tatsächliche Belegung stattfindet werden wir sehen.

Es sind bis zu 100 Personen aus Syrien, Irak, Iran, Afghanistan sowie aus verschiedenen Ländern Afrikas unterzubringen, wobei wir als Betreiber agieren. Es wird mind. 2 Personen Sicherheitsdienst 24/7 geben. Die Kontaktdaten werden wir Ihnen zukommen lassen. Der Verfügungsgruppenleiter der PI Neutraubling wurde bereits informiert.

██████████ wird die medizinische Betreuung übernehmen. Ein erstes Gespräch wurde bereits geführt.

Für Reinigung und Catering haben wir Firmen an der Hand, die wir aber noch nicht beauftragt haben. Sollten Sie jedoch bei Ihnen in Schierling Unternehmer haben, die diese Aufgaben übernehmen könnten, können Sie gerne erste Kontakte herstellen und an Herrn Leuzinger, NSt. ██████ bzw. Frau Mandl, NSt ██████, verweisen.

Scheuen Sie sich nicht bei weiteren Fragen auf uns zuzukommen.

Mit freundlichen Grüßen

...“

Der Satz „...Nachdem es sich um einen unterjährigen Mietvertrag handelt ist eine Nutzungsänderung nicht vorgesehen...“ wurde seitens der Verwaltung in Frage gestellt.

Als Ergebnis der ersten Recherchen wurde festgestellt, dass es keine Rechtsgrundlage gibt, die eine Genehmigungspflicht aufgrund der Dauer eines Mietvertrags unnötig macht. Zwar wurden mittels § 246 BauGB Erleichterungen für Flüchtlingsunterkünfte geschaffen, jedoch immer in Verbindung mit einem Antragsverfahren.

Zusätzlich wurde am 1. Dezember 2022 eine rechtliche Einschätzung des Sachverhalts durch die Rechtsanwaltskanzlei Döring Spieß eingeholt.

Rechtsanwältin Funk kam zu einem übereinstimmenden Ergebnis, was das Genehmigungsverfahren angeht. In der Mail vom 6. Dezember nimmt Sie wie folgt Stellung:

„...§ 246 BauGB entbindet nicht von der Einreichung eines Bauantrags und der Durchführung eines bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens. Nach § 246 Absatz 10 Satz 2 BauGB findet § 36 BauGB entsprechende Anwendung. Hier ist lediglich der Eintritt der Fiktion für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach regulär zwei Monaten (vgl. § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB) durch § 246 Absatz 15 BauGB auf einen Monat verkürzt.

In seiner e-mail vom 1.12.2022 hat das Landratsamt mitgeteilt, dass der Freistaat Bayern als Betreiber der Flüchtlingsunterkunft fungiert. Das legt den Schluss nahe, dass hier vom bauaufsichtlichen Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO Gebrauch gemacht werden soll. Nicht verfahrensfreie Bauvorhaben, bei denen die Leitung einer Baudienststelle wie hier dem Freistaat übertragen sind, bedürfen danach keiner Baugenehmigung, sondern nur der Zustimmung der Regierung (Zustimmungsverfahren). Selbst dieses Zustimmungsverfahren entfällt, wenn die die Gemeinde nicht widerspricht. Der Antrag auf Zustimmung ist bei der Regierung einzureichen.

Auch die Zulässigkeit von Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen bedarf dann keiner bauaufsichtlichen Entscheidung. Die Gemeinde ist vor Erteilung der Zustimmung zu hören. ...“

Die juristische Empfehlung lautete, die Bauaufsichtsbehörde, das Landratsamt Regensburg aufzufordern, mitzuteilen, nach welchem Verfahren die Nutzungsänderung behandelt werden soll.

Ferner sollte auf die Zulässigkeit des Vorhabens hingewiesen werden. Gemäß den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 17 Gewerbegebiet „An der Fruehaufstraße II“ zur Art der baulichen Nutzung sind ausnahmsweise zulässige Anlagen nach § 8 Abs. 3 BauNVO – unter die auch Anlagen für soziale Zwecke fallen – generell ausgeschlossen.

Demnach wäre eine Nutzungsänderung materiell baurechtswidrig, da auch die Spezialregelung des § 246 Abs. 10 BauGB hier keine Anwendung finden könnte.

Die Verwaltung versandte die Anfrage zum Genehmigungsverfahren am 6. Dezember 2022. Eine Antwort blieb zunächst aus. Am 8. Dezember 2022 forderte die Verwaltung erneut zu einer Rückmeldung bis 15:00 Uhr auf.

Herr Damm beschrieb daraufhin in seiner Mail um 12:23 Uhr, dass die bayerischen ANKER-Einrichtungen zu 100 % gefüllt sind und der Landkreis Regensburg mit Schreiben der Regierung vom 21. November 2022 aufgefordert wurde bis 15. Dezember 2022 eine Unterbringungsmöglichkeit für 100 Asylbewerber zu schaffen. Ferner erklärte er, dass der Anspruch an optimale Unterbringung aufgegeben werden musste. Um nicht auf Schulturnhallen oder Sporthallen der Kommunen zurückgreifen zu müssen, blieben nur Gewerbehallen. Aber auch dieses Angebot sei knapp. Hinsichtlich dieses Themengebietes läge eine Notlage vor und das Staatliche Landratsamt müsse den Auftrag der Regierung der Oberpfalz umzusetzen.

An der Rechtsauffassung zur unterjährigen Nutzung und der Entbehrlichkeit einer Nutzungsänderung wird festgehalten. Dieses Vorgehen werde auch bei anderen Kreisverwaltungsbehörden so praktiziert.

Weiter versichert Herr Damm in seiner Mail, dass das Objekt möglichst unauffällig betrieben werden soll. Bei einem ähnlichen Objekt in Wiesent sei es bisher zu keinen Beschwerden gekommen. Sollte es tatsächlich zu begründeten Beschwerden kommen, werden die dazu führenden Umstände abgestellt. Das Landratsamt hätte zwar auf die Gesamtheit der Bewohner keinen Einfluss, sollten dennoch ein oder mehrere Störer auftreten, so könnten diese verlegt werden.

Herr Damm verweist auch auf eine „Beschlagnahme“ von Gewerbehallen im Landkreis Fürstenfeldbruck.

Zum Schluss der Nachricht weist er darauf hin, dass darauf geachtet wird, dass es in den einzelnen Gemeinden nicht zu einer Überrepräsentanz von Asylbewerbern kommt. Hemau, Regenstauf und Wörth/Donau seien ohnehin mit den Gemeinschaftsunterkünften der Regierung beansprucht. Schierling hat 8.350 Einwohnern und 97 Asylbewerber. Das bedeutet eine Quote von 1,16 % an der Gesamtbevölkerung Schierlings. Viele Gemeinden im Landkreis liegen bei über 2 %, eine bei 4 %.

Rechtsanwältin Funke wies in ihrer Mail auch auf die Sonderregelung des § 246 Abs. 14 BauGB hin:

„... Dieser ermöglicht es, für Flüchtlingsunterkünfte, derzeit befristet bis zum 31. Dezember 2024, von den Vorschriften des BauGB in erforderlichem Umfang abzuweichen.

Diese sehr weitgehende Abweichungsbefugnis ist an die Voraussetzung gebunden, dass auch bei Anwendung von § 246 Absatz 8 bis 13 BauGB dringend benötigte Unterkunftsmöglichkeiten im Gebiet der Gemeinde, in der sie entstehen sollen, nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können. Damit findet sie vorliegend Anwendung, da die Unterkunftsmöglichkeit nicht bereits nach den geltenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften zulässig sind (auch nicht nach § 246 Abs. 10 BauGB). Der Unterbringungsbedarf ist dann dringlich, wenn die vorhandene und geplante Unter-

bringungskapazität nicht mit dem tatsächlichen oder prognostizierten Zustrom von Flüchtlingen und Asylbegehrenden schritthält. Zuständig ist hier für solche Verfahren die Regierung, deren Entscheidung die Bauaufsichtsbehörde einzuholen hat. Auch hier ist die Gemeinde jedenfalls anzuhören; diese Anhörung tritt an die Stelle des Einvernehmens (§ 246 Absatz 14 Satz 3). § 36 findet hier keine Anwendung.

In der Hochphase der Flüchtlingskrise haben die Verwaltungsgerichte einstweilige Rechtsschutzverfahren der Kommunen „zeitlich ausgesessen“ bzw. unter Verweis auf die vorzunehmende Interessenabwägung abgelehnt.“

Sicherlich ist der Markt Schierling hinsichtlich der Notwendigkeit eines Genehmigungsverfahrens im Recht. Es stellt sich die Frage, ob es zielführend ist, angesichts der extrem angespannten Situation bei der Flüchtlingsunterbringung auf diesem Recht zu beharren. Ein Streit mit den für die Unterbringung zuständigen Behörden trägt sicherlich nicht zu einer Entspannung der Situation bei.

Auf Nachfrage bei Bürgermeisterin Kerscher aus Wiesent versicherte diese, dass es bei der Unterbringung von 120 Personen in Wiesent nur unwesentliche Probleme, z. B. das Aufhängen von Wäschestücken am Zaun, bestünden. Es aber ansonsten gut funktioniere.

Neben der baurechtlichen Beurteilung der Nutzungsänderung des Gebäudes zur Asylbewerberunterbringung stellen sich auch sicherheitsrechtliche Fragen für den Markt Schierling. Der Markt Schierling ist hier als untere Sicherheitsbehörde im Sinne von Art. 6 LStVG (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) beteiligt. Hierzu hat sich der Markt Schierling mit Schreiben vom 6. Dezember 2022 an das Polizeipräsidium Oberpfalz in Regensburg gewandt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Regensburg hat den Markt Schierling zuletzt darüber informiert, dass es in Schierling mit dem Eigentümer einer Halle in der Straße „Am Gewerbering 29“ übereingekommen sei, in diesem Objekt eine Asylbewerberunterbringung zu betreiben. Es handle sich um bis zu 100 Personen aus Syrien, Irak, Iran, Afghanistan sowie weiteren Ländern Afrikas.

Nach Aussage des Landratsamtes Regensburg betreibt der Landkreis die Einrichtung mit mindestens zwei Personen im Sicherheitsdienst mit zeitlichen Rahmen von 24/7. Der Verfügungsgruppenleiter der PI Neutraubling soll darüber informiert worden sein.

Der Markt Schierling ist die südlichste Gemeinde des Landkreises Regensburg und des Regierungsbezirkes Oberpfalz. Wir bitten Sie kurzfristig um Ihre sicherheitsrechtliche Einschätzung der Lage vor Ort.

Mit freundlichen Grüßen“

Eine Antwort erfolgte bis dato (9.12.2022; 12.00 Uhr) noch nicht.

Bürgermeister Kiendl hätte sich gewünscht, dass die Personen, die in facebook Kommentare abgaben, auch heute zur Sitzung erschienen wären. Die Faktenlage sei eine andere und dafür stehe der Markt Schierling. Zu diesem Thema lud er herzlich zur Bürgerversammlung am Donnerstag, 15. Dezember 2022 im Hotelgasthof Kirchenwirt ein.

Der Bürgermeister erklärte, dass die Zuständigkeit für die Unterbringung von Asylbewerbern beim Staatlichen Landratsamt Regensburg liege. Es gehe um keine politische Entscheidung, sondern um eine baurechtliche Angelegenheit. Die baurechtliche Beurteilung müsse sauber abgehandelt werden.

Es dürfe auch nicht verkannt werden, dass es sich um Menschen handle, egal welcher Nation oder Zugehörigkeit. Asylrecht genieße Verfassungsrang. Anschließend erläuterte er anhand der Beschlussvorlage den aktuellen Sachverhalt.

Weiter sagte Bürgermeister Kiendl, dass sich der Markt Schierling dieser Aufgabe stellen werde. Er habe dazu auch in der heutigen Bürgermeisterkonferenz seine Meinung vertreten. Dort habe er gebeten, bei der Belegung mitreden zu können. Es kämen möglicherweise Kulturen zusammen, die nicht zusammenpassen. Er könne noch nicht genau sagen, welche Personen und Nationen kommen werden. Schierling sei mit syrischen Bewerbern bisher sehr gut zurechtgekommen. Darum bat er das Landratsamt darauf zu achten, möglichst syrische Geflüchtete nach Schierling zu bringen.

Gegenüber dem Landratsamt Regensburg habe er erklärt, dass er mit der Kommunikation nicht einverstanden sein könne. Von Seiten des Landratsamtes gab es vorab keinerlei Hinweise auf die Unterbringung der Asylbewerber. Der Mietvertrag des Landratsamtes mit dem Grundstückseigentümer laufe bis Juni 2023. Er verwies auch auf ein Schreiben des Gewerbevereins Schierling.

Bürgermeister Kiendl betonte nochmals, dass der Markt Schierling nicht der Betreiber dieser Unterkunft sei. Es gebe keinerlei Beteiligung des Marktes an der Unterbringungssituation. Der Markt Schierling werde selbstverständlich im humanitären Bereich unterstützen. Dafür habe er in der Bürgermeisterkonferenz Applaus erhalten.

Der Markt Schierling habe ein freundliches Gesicht und das werde er auch zeigen.

Marktgemeinderatsmitglied Komes verlas eine gemeinsame Stellungnahme aller im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen. Diese Stellungnahme ist der Niederschrift beigelegt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt das Vorgehen des Landratsamtes Regensburg zur Asylbewerberunterbringung im Gewerbegebiet „An der Fruehaufstraße II“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 987/6 der Gemarkung Schierling zur Kenntnis.

Ferner wird die Entbehrlichkeit eines Baugenehmigungsverfahrens für die Nutzungsänderung anerkannt.

Einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 20 Anwesend 20 Persönlich beteiligt 0

8 Weitere Umstellung der Straßenbeleuchtung in den Gemeindeteilen auf LED; Auftragsvergabe

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Auftragsvergabe für den Umbau von insgesamt 294 Straßenlampen in den Gemeindeteilen von Schierling durch die, laut Angebot vom 21. November 2022.

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Persönlich beteiligt 0

9 Städtebauförderung; Bedarfsanmeldung 2023

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt die Bedarfsanmeldung und das Jahresprogramm 2023 im Rahmen der Städtebauförderung in der vorliegenden Fassung.

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Persönlich beteiligt 0

10 Verschiedenes